

Satzung für den Förderverein des Mehrgenerationenhauses Bad Sassendorf e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet
Förderverein des Mehrgenerationenhauses Bad Sassendorf e.V.
im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Bad Sassendorf

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch ideelle und materielle Förderung des „Mehrgenerationenhauses Bad Sassendorf“ in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf.

Das Mehrgenerationenhaus als Begegnungszentrum der Generationen soll durch Kommunikation das wechselseitige Verständnis und den emotionalen Zusammenhalt zwischen den Generationen in Bad Sassendorf und darüber hinaus im Kreis Soest fördern und den gesellschaftlichen Bewusstseinswandel hin zu lebenslangem Lernen und deutlich mehr gesellschaftlicher Aktivität bis ins hohe Alter aktiv begleiten.

Schwerpunkte dieses Satzungszwecks sind insbesondere:

1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch intensive Begegnung zwischen den Generationen

(z.B. gemeinsamer Mittagstisch für Kinder, Erwachsene und Seniorinnen/Senioren, Elterncafé, Leih-Omi-Kurse, Eltern-Kind-Gruppen, Handy- und Computersprechstunde zwischen Jugendlichen und Senioren/Seniorinnen, Hausaufgabenhilfe insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund, Schreibwerkstatt)

2. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

(z.B. durch Vorträge, durch Seminarveranstaltungen und durch Kooperation mit der Volkshochschule)

3. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen durch bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

(z.B. durch Kooperationen und Mitgliedschaften wie mit dem Familienzentrum „Kindergarten Am Rennweg“ und dem Netzwerk W - Wiedereinstieg für Frauen nach der Familienpause -, Fit für den Job)

4. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie durch familienpädagogische Angebote

(z. B. durch Kooperation mit dem Familienzentrum „Kindergarten Am Rennweg“, Durchführung von Babysitter-Kursen, Gesundheitsangebote zur Ernährungsberatung, Elterncafé)

5. Förderung kultureller Zwecke

(z.B. durch literarische Vorträge, Ausstellungen und Konzerte)

6. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke und zum Vorteil für alle Bürgerinnen/Bürger (z. B. durch die ehrenamtliche Mitarbeit in der Cafeteria, den Frauen-, Männer- und Altenkreisen)

- (2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden für:
 - Die unterschiedlichen Belange des Mehrgenerationenhauses und die Förderung der einzelnen Projekte.
 - Förderung laufender Veranstaltungen im Mehrgenerationenhaus.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- (4) Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Ansprüche auf Erstattung, wenn im Vereinsinteresse für den Verein Leistungen erbracht werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft, Kündigung und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und / oder den Satzungszweck verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr anzuhören und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 - den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - einen der zwei Kassenprüfer/innen im Wechsel alle zwei Jahre zu wählen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf,

mindestens aber einmal im Geschäftsjahr nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in der örtlichen Tagespresse, z.Zt. Soester Anzeiger.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst insbesondere folgende Punkte:

Bericht des Vorstands,
Bericht der Kassenprüfer/innen,
Entlastung des Vorstands,
Wahl des Vorstands,
Wahl der Kassenprüfer/innen,
Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
Festsetzung der Beiträge,
Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen (Dringlichkeitsanträge).

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (6) Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Falls ein/e Stimmberechtigter/Stimmberechtigte es beantragt, muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Ein/e Vorsitzende/r
2. Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Ein/e Kassenwart/in
4. Ein/e stellvertretende/r Kassenwart/in
5. Ein/e Schriftführer/in
6. Zwei vom Träger bestimmte Vertreter/-innen oder ihre Stellvertreter

1– 5 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Kassenwart/in werden im Wechsel mit stellvertretender/m Vorsitzenden, Kassenwart/in und Schriftführer/in alle 2 (zwei) Jahre jeweils für 4 (vier) Jahre gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

6 Diese Vertreter werden ohne Zeitlimit bestellt.

(2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die stellvertretende Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll innerhalb von 2 Wochen niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Kassenprüfer/innen

(1) Ein/e Kassenprüfer/in scheidet im 2-jährigen Wechsel aus und wird durch Neuwahl für 4 (vier) Jahre ersetzt. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die zweckgemäße Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

(3) Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Wasserstr. 9, oder

deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

- (2) Die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden als Liquidatoren bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 02. März 2011 beschlossen.
- (2) Satzungsänderungen, die anlässlich der erstmaligen Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder zur erstmaligen Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch gerichtliche oder behördliche Auflage erforderlich werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
- (3) Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.

Bad Sassendorf, den 02. März 2011

Eingetragen am 10.06.2011 Amtsgericht Arnsberg, Registerblatt VR 1288,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. April 2016